

**Verwaltungsvereinbarung  
zwischen Bund und Ländern  
über  
die Gewährung von Zuwendungen zur Verbilligung von Liquiditätshilfe-  
krediten der Landwirtschaftlichen Rentenbank**

Die Bundesrepublik Deutschland (Bund), vertreten durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV),

und

das Land **Baden-Württemberg**, vertreten durch das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum,

der Freistaat **Bayern**, vertreten durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,

das Land **Berlin**, vertreten durch die Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz,

das Land **Brandenburg**, vertreten durch das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz,

das Land **Bremen**, vertreten durch die Senatsverwaltung für Wirtschaft und Häfen,

das Land **Hamburg**, vertreten durch die Behörde für Wirtschaft und Arbeit,

das Land **Hessen**, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,

das Land **Mecklenburg-Vorpommern**, vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz,

das Land **Niedersachsen**, vertreten durch das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz,

das Land **Nordrhein-Westfalen**, vertreten durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,

das Land **Rheinland-Pfalz**, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau,

das **Saarland**, vertreten durch das Ministerium für Umwelt,

den Freistaat **Sachsen**, vertreten durch das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft,

das Land **Sachsen-Anhalt**, vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt,

das Land **Schleswig-Holstein**, vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume,

den Freistaat **Thüringen**, vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt,

schließen die vorliegende Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbilligung von Liquiditätshilfekrediten der Landwirtschaftlichen Rentenbank (LR)

## 1. Präambel

Die aktuelle Entwicklung auf wichtigen Agrarmärkten, die insbesondere auf dem Milchmarkt mit deutlich gesunkenen Erzeugerpreisen einhergeht, führt zu erheblichen Erlösminderungen in der landwirtschaftlichen Produktion. Dies mindert die Rentabilität der Erzeugung, führt vor allem aber zu Liquiditätsproblemen der betroffenen Unternehmen. Diese Liquiditätsprobleme treffen zusammen mit einer aufgrund der Finanzkrise grundsätzlich risikosensibleren Kreditvergabe durch die Geschäftsbanken an die Landwirtschaft.

Die Liquiditätsprobleme betreffen auch solche Unternehmen, die grundsätzlich als wirtschaftlich lebensfähig einzustufen sind. Es besteht die Gefahr irreversibler Schäden für die Entwicklung der Agrarstruktur, wenn diese wirtschaftlich lebensfähigen Unternehmen durch die Liquiditätsprobleme in ihrem Fortbestand gefährdet würden. Der Umfang, die Dauer und die Schwere dieser Liquiditätskrise betreffen eine signifikante Vielzahl von landwirtschaftlichen Unternehmen in ganz Deutschland. Die Liquiditätskrise ist daher von gesamtstaatlicher Bedeutung und erfordert den Einsatz von Bundesmitteln zur Linderung der Auswirkungen der Krise.

Die Bundesmittel sollen zur Zinsfreistellung bzw. zur Verbilligung der Zinsen von Liquiditätshilfekrediten dienen, die im Hausbankenverfahren bei der LR beantragt werden.

## 2. Finanzierung, Bewilligungsverfahren und finanzielle Abwicklung

Der Bund finanziert die in Anlage 1 näher beschriebene Zinsverbilligung ausschließlich im Haushaltsjahr 2009 mit einer Mittelausstattung von max. 25,0 Mio. €.

Das gesamte Verfahren der Gewährung von Zuwendungen (Antragsverfahren, Bewilligung und abschließende Verwendungsnachweisprüfung<sup>1</sup>, einschließlich evtl. Rückforderungen) führen die Länder für den Bund durch. Grundlage der Bewilligung sind dabei die in Anlage 1 genannten Bedingungen, für deren Beachtung die Länder gegenüber dem Bund die Verantwortung tragen. Anlage 1 ist wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung. Anstelle von Einzelbewilligungen an die Zuwendungsempfänger können die Länder eine Gesamtbewilligung an das die Darlehen ausreichende Landesförderinstitut vornehmen und dieses darin verpflichten, die in dieser Verwaltungsvereinbarung geregelten Inhalte des Bewilligungsaktes zum

---

<sup>1</sup> z.B. durch Vorlage des abgeschlossenen Kreditvertrages

Gegenstand des Darlehensvertrages zu machen. Eine Verwaltungskostenerstattung des Bundes an die Länder findet nicht statt.

Die Mittel werden zunächst in Anlehnung an die in der Zeit von Dezember 2008 – Mai 2009 erfolgten Betriebsprämienzahlungen aufgeteilt (Anlage 2). Zur Gewährleistung eines effektiven Mitteleinsatzes ist der Mittelbedarf in den Ländern im Verlauf der Maßnahmendurchführung zu überprüfen und eventuell anzupassen (Mittelausgleich).

In den Bewilligungsbescheiden ist auf die Finanzierung durch den Bund (BMELV) hinzuweisen.

Die finanzielle Abwicklung erfolgt über die LR. Hierzu teilen die Länder der LR mindestens jeweils am 1. und 16. eines Monats in einer Liste die Zuwendungsempfänger (Name, Anschrift) und den bewilligten Betrag (Darlehenshöhe) mit. Ändert sich die Höhe des Darlehens, wird die LR die zuständige Bewilligungsstelle unterrichten.

### 3. Verknüpfung mit Maßnahmen der Länder

Wenn und soweit die mit der Abwicklung betrauten Länder ihrerseits eine Verbilligung der Aufnahme von Liquiditätshilfekrediten der Landwirtschaftlichen Rentenbank vornehmen, erfolgt die Abwicklung der beiden Maßnahmen in einem einheitlichen Antrags- und Bewilligungsverfahren. Im Bewilligungsbescheid ist auf Art und Umfang der Zuwendung des Bundes gesondert hinzuweisen.

### 4. Bereitstellung der Bundesmittel

Die Bundesmittel werden unmittelbar der LR auf deren Anforderung zur Verfügung gestellt. Entsprechende Details werden bilateral zwischen dem Bund, vertreten durch das BMELV und der LR vereinbart. Soweit die Länder das zuständige Landesförderinstitut mit der Durchführung der Zinsverbilligung beauftragen und die LR dieses Institut refinanziert, können die Bundesmittel von der LR an das Landesförderinstitut weitergereicht werden.

### 5. Beihilferechtliche Genehmigung „de-minimis-agrar“

Die Gewährung der Zinsverbilligung erfolgt auf Basis der Verordnung (EG) Nr.1535/2007. Die Bedingungen dieser Verordnung sind einzuhalten. Die Erteilung der de-minimis-Bescheinigung erfolgt einheitlich sowohl für die Zinsverbilligung des Landes als auch des Bundes durch die LR bzw. das eingeschaltete Landesförderinstitut auf der Grundlage des vom

jeweiligen Land ausgestellten Bewilligungsbescheides und der de-minimis-Erklärung des Antragstellers.

Zwecks Zuordnung des Beihilfewertes der gesamten Zinsverbilligung auf den jeweiligen de-minimis-Plafonds des Bundes und des jeweiligen Landes teilt die LR bei von ihr durchgeführten Zinsverbilligungen dem Bund und dem Land den anteiligen Beihilfewert des Bundes und des Landes mit. Wird die Zinsverbilligung durch ein Landesförderinstitut abgewickelt, so erfolgt die anteilige Mitteilung des Bund-Beihilfewertes durch die LR und des Land-Beihilfewertes durch das Landesförderinstitut.

## 6. Rückforderung von Zuwendungen

Werden Zuwendungen zurückgefördert, ist der Zuwendungsempfänger aufzufordern, die zu Unrecht erhaltenen Beträge einschließlich Zinsen an die LR bzw. das eingeschaltete Landesförderinstitut zurückzuzahlen.

## 7. Prüfung

Das jeweilige Land verpflichtet sich sicher zu stellen, dass die Verwendung der Bundesmittel durch die für die Prüfung zuständigen Stellen des Landes geprüft werden kann. Dessen ungeachtet können das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und der Bundesrechnungshof oder deren Beauftragte bei den Dienststellen des Landes, die mit der Bewilligung der Bundesmittel befasst sind, sowie bei allen sonstigen Stellen, die das Land bei der Weitergabe der Bundesmittel eingeschaltet hat, prüfen.

Das jeweilige Land bedingt bei den Zuwendungsempfängern ein Prüfungsrecht des BMELV aus und weist diesen gegenüber auf das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs nach §§ 91, 100 BHO hin.

## 8. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch den Bund, vertreten durch das BMELV und das jeweilige Land in Kraft, unabhängig davon, ob andere als das unterzeichnende Land der Vereinbarung nicht oder erst später beitreten.

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Im Auftrag

Bonn, den

18.06.2009

Für das Land Baden-Württemberg:

Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg

Im Auftrag

Stuttgart, den

2009

Für den Freistaat Bayern:

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Im Auftrag

München, den

2009

Für das Land Berlin:

Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz

Im Auftrag

Berlin, den

2009

Für das Land **Brandenburg**:

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz

Im Auftrag

Potsdam, den

2009

Für das Land **Bremen**:

Senatsverwaltung für Wirtschaft und Häfen

Im Auftrag

Bremen, den

2009

Für das Land **Hamburg**:

Behörde für Wirtschaft und Arbeit

Im Auftrag

Hamburg, den

2009

Für das Land **Hessen**:

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Im Auftrag

Wiesbaden, den

2009

Für das Land **Mecklenburg-Vorpommern**:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern

Im Auftrag

Schwerin, den

2009

Für das Land **Niedersachsen**:

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Im Auftrag

*Reckendorf*

Hannover, den **24.6.**

2009

Für das Land **Nordrhein-Westfalen**:

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Düsseldorf, den

2009

**Für das Land Rheinland-Pfalz:**

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau des Landes Rheinland-Pfalz

Im Auftrag

Mainz, den

2009

**Für das Saarland**

Ministerium für Umwelt

Im Auftrag

Saarbrücken, den

2009

**Für den Freistaat Sachsen:**

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Im Auftrag

Dresden, den

2009

Für das Land **Sachsen-Anhalt**:

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt

Im Auftrag

Magdeburg, den

2009

Für das Land **Schleswig-Holstein**:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein

Im Auftrag

Kiel, den

2009

Für den Freistaat **Thüringen**:

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Im Auftrag

Erfurt, den

2009

## Anlage 1

### Bedingungen für die Verbilligung von Liquiditätshilfekrediten der Landwirtschaftlichen Rentenbank (LR) aus Bundesmitteln

#### 1. Zuwendungszweck

Zuwendungszweck ist die Stabilisierung der Liquiditätslage landwirtschaftlicher Betriebe, um insbesondere Liquiditätsengpässe infolge der starken Preisrückgänge auf den Agrarmärkten in den Jahren 2008 und 2009 zu überbrücken.

#### 2. Gegenstand der Förderung

Die Mittel werden als Zinsverbilligung für Programmkkredite der Landwirtschaftlichen Rentenbank (LR) zur Liquiditätssicherung gewährt, soweit die Verwendung der Darlehensmittel für betriebliche Zwecke erfolgt. Die Programmkkredite der LR werden nicht direkt, sondern im Hausbankenverfahren vergeben.

Bei der Förderung handelt es sich um eine De-minimis Beihilfe im Agrarerzeugnissektor<sup>1</sup>.

#### 3. Zuwendungsempfänger

##### 3.1

Gefördert werden Unternehmen unbeschadet der gewählten Rechtsform, die i. S. von Art. 2 VO (EG) Nr. 1535/2007 in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind.

##### 3.2

Nicht gefördert werden

- Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20. Dezember 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor, Amtsblatt EU L 337 vom 21.12.2007, S. 35

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

### **4.1**

Vorlage einer Kreditbereitschaftserklärung der Hausbank, aus der die Höhe sowie die Laufzeit des zu verbilligenden Liquiditätssicherungsdarlehens hervorgeht und mit der die Hausbank bestätigt, dass es sich nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 handelt.

### **4.2**

Die beihilferechtlichen Vorgaben der De-minimis-Regelung im Agrarerzeugnissektor sind einzuhalten. Die Gesamtsumme aller einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor darf in einem Zeitraum von drei Kalenderjahren 7.500 € nicht überschreiten. In diesem Zeitraum bereits gewährte oder beantragte De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor sind anzurechnen. Eine Erklärung mit Angaben zur bisherigen De-minimis-Förderung im laufenden und in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren ist vorzulegen.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

### **5.1**

Die Förderung erfolgt im Haushaltsjahr 2009 im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in Form einer Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen, die von der Hausbank über die LR aus dem jeweiligen Programmkredit der Länder gewährt werden. Die Zuwendung ist nicht rückzahlbar und erfolgt als Anteilfinanzierung (Projektförderung).

### **5.2**

Für Kapitalmarktdarlehen mit einer Laufzeit von vier Jahren wird eine Zinsverbilligung um 1 % gewährt. Die Darlehen sind Abzahlungsdarlehen mit gleich bleibenden, halbjährlichen Tilgungsräten sowie einem Tilgungsfreijahr.

In Höhe von bis zu 70 % der zuletzt grundsätzlich gemäß Bescheid des Jahres 2008 erhaltenen Betriebspromienzahlung ist bis 10 Arbeitstage nach Erhalt der ersten ggf. anteiligen Betriebspromienzahlung für das Jahr 2009, spätestens jedoch bis zum 30.12.2009, eine außerplanmäßige Tilgung der Darlehen ohne Berechnung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich. In diesem Fall wird abweichend von Satz 1 für die Höhe des außerplanmäßig getilgten Betrages eine Zinsverbilligung um max. 3 %, höchstens jedoch um den von der LR festgesetzten Endkreditnehmerzinssatz in der Preisklasse A gemäß RGZS, gewährt. Im Bewilligungsbescheid ist auf die Tilgungsmöglichkeit hinzuweisen.

Die Höhe der zuletzt erhaltenen Betriebspromienzahlung ist nachzuweisen.

5.3

Andere als die in der Nr. 5.2 genannten Liquiditätshilfedarlehen werden nicht gefördert. Margenaufschläge für die Hausbanken sind im Rahmen des risikogerechten Zinssystems (RGZS) zulässig. Die Darlehensbeträge sind auf volle Hundert € abzurunden.

5.4

Die Zuwendung nach diesen Bedingungen aus Mitteln des Bundes kann gleichzeitig neben Förderprogrammen der Länder gewährt werden, die sich auf die Förderung derselben Liquiditätshilfedarlehen der LR richten. Der Gesamtwert der für eine Darlehensaufnahme gewährten Beihilfen darf den in Nr. 4.2 genannten Betrag nicht übersteigen.

5.5

In den Zuwendungsbescheiden ist deutlich darauf hinzuweisen, dass die Förderung aus Bundesmitteln erfolgt.

5.6

Die Bewilligungen durch die Länder müssen spätestens zum 15.11.2009 erfolgen. In die Bescheide ist ein Hinweis aufzunehmen, dass die Anforderung der Mittel durch die Hausbank bis spätestens 30.11.2009 bei der LR vorliegen muss, damit die Auszahlung der Zinsverbilligung noch im laufenden Haushaltsjahr möglich ist.

**Anlage 2**  
der Verwaltungsvereinbarung

Berechnung der Länderanteile für die Zinsverbilligung auf der Basis der Betriebsprämienauszahlung für das Kalenderjahr 2008 (Dez. 2008 - Mai 2009)

Land	Betrag €	Anteil in %	Aufteilung der 25.000.000 €	gerundet
BW	407.951.271,07	7,571	1.892.750,00	1.900.000
BY	1.070.983.312,47	19,876	4.969.000,00	5.000.000
BB *)	372.714.855,16	6,917	1.729.250,00	1.700.000
HE	221.355.058,31	4,108	1.027.000,00	1.000.000
MV	418.381.128,33	7,764	1.941.000,00	1.900.000
NI +)	875.581.084,73	16,249	4.062.250,00	4.100.000
NW	520.146.461,09	9,653	2.413.250,00	2.400.000
RP	176.017.928,99	3,267	816.750,00	800.000
SL	19.164.840,89	0,356	89.000,00	100.000
SN	306.991.446,34	5,697	1.424.250,00	1.400.000
ST	388.193.390,91	7,204	1.801.000,00	1.800.000
SH**)	353.476.914,42	6,560	1.640.000,00	1.700.000
TH	257.486.462,35	4,778	1.194.500,00	1.200.000
<b>Gesamt:</b>	<b>5.388.444.155,06</b>	<b>100,000</b>	<b>25.000.000,00</b>	<b>25.000.000</b>

\*) BB einschließlich Berlin

\*\*) SH einschließlich HH

+ ) NI einschließlich Bremen